



Tierschutzgesetz (TSchG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Nationalrates vom ...¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst*

Minderheit (Wandfluh, Balmer, Freymond, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rüegsegger, Sauter, Vontobel)

Nichteintreten

I

Das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005³ wird wie folgt geändert:

Art. 14a Gewerbsmässige Einfuhr von Stopfleber, Magret und Confit sowie
von Lebensmitteln mit diesen Produkten

¹ Wer Stopfleber, Magret und Confit von Enten und Gänsen sowie Lebensmittel mit diesen Produkten gewerbsmässig einführt, muss dies in der Zollanmeldung beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) anmelden. Das Zollveranlagungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) beobachtet in Zusammenarbeit mit dem BAZG die Entwicklung der gewerbsmässigen Einfuhren hinsichtlich Menge.

³ Die zuständigen Departemente erstatten dem Bundesrat alle fünf Jahre Bericht und schlagen im Bericht nötigenfalls Massnahmen zur Reduktion der gewerbsmässigen Einfuhren vor, sofern sich diese nicht reduziert haben.

⁴ Der Bundesrat trifft gestützt auf die Schlussfolgerungen des Berichtes Massnahmen von beschränkter Tragweite.

SR

1 BBl ...

2 BBl ...

3 SR 455

⁵ Die Wirksamkeit der Massnahmen ist im Rahmen der Beobachtung der Einfuhrentwicklung nachzuverfolgen. Die ergriffenen Massnahmen sind nötigenfalls zu verschärfen, um einen dauerhaften Rückgang der gewerbsmässigen Einfuhren zu erreichen.

Minderheit (Baumann, Alijaj, Brenzikofer, Brizzi, Christ, Marti Min Li, Müller-Altermatt, Piller Carrard, Prelicz-Huber, Rosenwasser, Stämpfli)

Art. 14a Abs. 3

³ Die zuständigen Departemente erstatten dem Bundesrat alle fünf Jahre Bericht und schlagen im Bericht nötigenfalls Massnahmen zur Reduktion der gewerbsmässigen Einfuhren vor, sofern sich diese nicht merklich reduziert haben.

Art. 24 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Stellt sie eine Widerhandlung gegen die Massnahmen nach Artikel 14a Absatz 4 fest, so verfügt sie die erforderlichen Massnahmen. Sie kann Produkte auf Kosten der einführenden Person beschlagnahmen, einziehen und vernichten.

Art. 27 *Widerhandlungen im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten*

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer im Verkehr mit Tieren und Tierprodukten Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote nach den Artikeln 14 und 14a vorsätzlich missachtet. Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar. Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 32 Abs. 5

Die Durchführung des Bewilligungsverfahrens nach Artikel 7 Absatz 2, die Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten an den zugelassenen Grenzkontrollstellen und die Beobachtung der gewerbsmässigen Einfuhr von Stopfleber, Magret und Confit sowie von Lebensmitteln mit diesen Produkten nach Artikel 14a sind Sache des Bundes.

II

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2014⁴ über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände wird wie folgt geändert:

Art. 12a Kennzeichnung von Stopfleber, Magret oder Confit sowie von Lebensmitteln mit diesen Produkten

¹ Wer vorverpackte Stopfleber, Magret oder Confit von zwangsgefütterten Gänsen und Enten sowie Lebensmittel mit diesen Produkten in Verkehr bringt, muss diese mit dem Hinweis «Von zwangsernährten Gänsen gewonnen» oder «Von Zwangsernährten Enten gewonnen» kennzeichnen.

² Wer Stopfleber, Magret oder Confit sowie Lebensmittel mit diesen Produkten offen in Verkehr bringt, muss den Hinweis schriftlich angeben.

Minderheit (Wandfluh, Freymond, Heimgartner, Huber, Hug, Riem, Rügsegger, Vontobel)

Ziff. II

Streichen

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Ja zum Importverbot für Stopfleber (Stopfleber-Initiative)» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat beschliesst das Inkrafttreten.